



Rechtsgrundlage für die Nachweise der Standsicherheit ist der § 68 Abs. 1 + 3 der HBO. Zunächst ist hier zu unterscheiden in Sonderbauten und in Bauvorhaben, die keine Sonderbauten sind.

Bauvorhaben, die keine Sonderbauten sind:

Die Nachweise der Standsicherheit sind spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte - besser vor Baubeginn – der Bauaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen. An die Qualifikation der Aufsteller dieser Nachweise sind bestimmte Anforderungen gestellt, die zunächst von der Einstufung in die Gebäudeklasse oder bei sonstigen baulichen Anlagen von der Höhe der baulichen Anlage abhängen. Eine Übersicht finden Sie unter *HBO – Handlungsempfehlung Anhang 2*.

Die Erläuterungen zur Einteilung in Gebäudeklassen finden Sie in § 2 Abs. 4 HBO.

Gebäudeklasse 1 – 3 und sonstige bauliche Anlagen mit einer Höhe kleiner als 10 m

Ist der Aufsteller des Standsicherheitsnachweises als nachweisberechtigte Person eingetragen in der Architekten- oder Ingenieurkammer Hessen, so muss er zunächst prüfen, ob eine „Konstruktion geringer Schwierigkeit“ vorliegt. Was als schwierige Konstruktion anzusehen ist, ist in Anlage 1 zur Nachweisberechtigten-Verordnung im sogenannten Kriterienkatalog aufgeführt. Sollte bei seiner Berechnung kein Kriterium dieses Katalogs zutreffen, kann die Prüfung der Statik entfallen. Die Einhaltung der Kriterien und die Nachweisberechtigung des Aufstellers sind der Bauaufsicht anhand Anlage 2 zur Nachweisberechtigung zu bestätigen. Der Nachweisberechtigte muss die Überwachung der Baumaßnahme durchführen und nach Rohbaufertigstellung die Übereinstimmung der Ausführung mit den erstellten Nachweisen bescheinigen.

Der Bauaufsicht sind somit folgende Unterlagen vorzulegen:

Vor Baubeginn bzw. vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte

- **Bestätigung des Aufstellers anhand Anlage 2 zur NBVO**
- **ein Exemplar des Standsicherheitsnachweises**

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung

- **Überwachungsbescheinigung anhand Formular BAB 36**

Sollte der Aufsteller des Standsicherheitsnachweises nicht nachweisberechtigt sein oder erfüllt die Konstruktion des Bauwerks die Kriterien für den Wegfall der Prüfpflicht nicht, so muss der Bauherr einen Prüfsachverständigen (Prüfingenieur) mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise und mit der Überwachung der Baumaßnahme beauftragen.

Der Bauaufsicht sind somit folgende Unterlagen vorzulegen:

Vor Baubeginn bzw. vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte

- Bescheinigung bzw. Prüfbericht des Prüfsachverständigen
- ein Exemplar des geprüften Standsicherheitsnachweises

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung

- Überwachungsbescheinigung anhand Formular BAB 36, ausgestellt durch den Prüfer

Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, sonstige bauliche Anlagen mit einer Höhe größer als 10 m

Bei diesen Bauvorhaben ist grundsätzlich eine Prüfung der Standsicherheitsnachweise erforderlich. Der Prüfsachverständige muss vom Bauherrn privatrechtlich beauftragt werden sowohl mit der Prüfung der Nachweise als auch mit der Überwachung.

Der Bauaufsicht sind somit folgende Unterlagen vorzulegen:

Vor Baubeginn bzw. vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte

- Bescheinigung bzw. Prüfbericht des Prüfsachverständigen
- ein Exemplar des geprüften Standsicherheitsnachweises

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung

- Überwachungsbescheinigung anhand Formular BAB 36, ausgestellt durch den Prüfer